

2. Geschichtliche Entwicklung des Handlungsfeldes im Überblick

An vielen Stellen im Gesetztext wird darauf hingewiesen, dass bei Beratungen oder bei der Hilfeplanung nicht nur Beteiligung formal stattfinden soll, sondern dass die Kinder und Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beteiligt werden sollen. Die Praxis ist jetzt gefordert, dieses Bekenntnis zu einer »echten« Beteiligung methodisch umzusetzen.

Wir fassen zusammen, dass der umfassender Gesetzgebungsprozess mit dem KJSG ein Gesetz vorgelegt hat, mit dem die Praxis arbeiten kann. An vielen Stellen fehlt die Verbindlichkeit, nicht alles konnte geregelt werden, nicht alle Interessen wurden berücksichtigt und manche Regelungen werden sich in der Praxis vielleicht nicht durchsetzen. Dennoch gibt es eine breite Zustimmung und es ist erkennbar, dass das Gesamtkonzept durch die inklusive, präventive, sozialräumliche und beteiligungsorientierte Ausgestaltung in die richtige Richtung weist. Der öffentliche Träger hat viele zusätzliche Aufgaben übertragen bekommen und die Umsetzung wird wesentlich davon abhängen, ob die Finanzierung dafür geschaffen wird und ob Raum für Qualifizierung der jetzt schon knappen Fachkräfte sein wird. Letztlich bleibt offen, ob das SGB VIII wirklich inklusiv aufstellen wird, denn eine Umsetzung in sieben Jahre und die Abhängigkeit von einem neuen Bundesgesetz lassen noch viele Fragen offen und setzen voraus, dass die politischen Grundhaltungen sich nicht wesentlich verändern.

Dieser kurze geschichtliche Überblick zu den Hilfen der Erziehung in Deutschland zeigt die rasante Entwicklung dieses Handlungsfeldes gerade in den letzten Jahrzehnten: weg von Verwahrungsanstalten mit menschenunwürdigen Bedingungen und einem Umgang mit den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen, der sich heute kaum mehr vorstellen lässt, hin zu

- einem breiten Spektrum von Hilfeformen, die es ermöglichen sollen, den Familien, Kindern und Jugendlichen individuelle Unterstützung zu bieten, und
- pädagogischen Konzepten, die die jungen Menschen und ihre Eltern mit ihren Bedürfnissen, ihren Stärken, ihrem Unterstützungsbedarf, besonders aber auch mit ihren Rechten, sehen und entsprechend versuchen zu unterstützen.

Die Hilfen zur Erziehung und insbesondere die stationären Hilfen werden in Folge von knappen finanziellen und personellen Ressourcen auch zukünftig einen Kampf um Qualität und Kostendeckung führen müssen. Die Forderungen nach Wirkungsnachweisen und Kostensenkungen stehen dabei in einem ständigen Spannungsfeld zu einer notwendigen Weiterentwicklung der Hilfeformen in der Jugend- und Eingliederungshilfe.

Welsche, More/Trisha, Sibire (2023): Hilfen zur Erziehung. Theorie und Praxis der vollstationären Maßnahmen. Stuttgart: Kohlhammer.

3 Hilfen zur Erziehung im Überblick

Kinder- und Jugendhilfe hat zum Ziel, auf konkrete individuelle, soziale und gesellschaftliche Situationen, die die Lebenslagen von jungen Menschen bestimmen, zu reagieren. Im SGB VIII werden unter der Überschrift »Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe« Leitorientierungen und Zielsetzungen der Jugendhilfe definiert (§ 1 SGB VIII). Darin heißt es:

»Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen«.

Kann ein*e Personensorgeberechtigte*r aufgrund schwieriger Lebenssituationen eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten, hat er*sie Anspruch auf »Hilfe zur Erziehung« (§ 27 SGB VIII). Hierzu können fachlich qualifizierte und differenzierte Leistungsangebote insbesondere nach Maßgabe der §§ 28-35 SGB VIII gewährt werden, wenn diese für die Entwicklung des jungen Menschen geeignet und notwendig sind. Durch das Wort »insbesondere« in § 27 (2) kommt zum Ausdruck, dass die im Gesetz aufgeführten Leistungsangebote nicht ausschließlich formuliert sind; die öffentliche Jugendhilfe kann darüber hinaus weitere Leistungsangebote anbieten, wenn sie diese für erforderlich hält und mit den Leistungserbringern entsprechende Leistungsvereinbarungen abschließt. Die Hilfen sollen bevorzugt im Inland erbracht werden.

Der Kinder- und Jugendhilfereport (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021, 22) benennt auf Grund der Datenlage von 2019 drei Hauptgründe für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung:

- Belastungen der jungen Menschen durch familiäre Konflikte (37,3%)
- Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern (27,8%)
- Entwicklungsauffälligkeiten des jungen Menschen (25,9%).

Grundlegende Kenntnis über die verschiedenen Hilfeformen, ihre Zugangswege und ihre inhaltliche Ausgestaltung sind für pädagogische Fachkräfte, die in teil- und vollstationären Hilfen tätig sind, wichtig, gerade weil viele Familien schon andere Hilfeformen durchlaufen haben und die dort gemachten Erfahrungen bis in die aktuelle Maßnahme hineinwirken. Deshalb werden die verschiedenen Maßnahmen in den folgenden Abschnitten kurz skizziert. Die Zahlen zum Anteil der jeweiligen Maßnahmen und zur durchschnittlichen Dauer sind der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ 2020) entnommen.

3.1 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Die institutionalisierte Erziehungsberatung gehört zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung. Die Erziehungsberatungsstellen unterstützen die Familien sowie erweiterte Familiensysteme, z. B. Großeltern, und Pflegefamilien, Adoptionsfamilien oder einzelne Familienmitglieder bei der Klärung von Problemen, die z. B. in Erziehungsfragen oder bei Fragen zur Entwicklung der Kinder und Jugendlichen liegen können, als auch bei der Bewältigung von schwierigen Situationen, wie z. B. Trennungen und Scheidungen und den damit verbundenen Umgangsregelungen. Der Anteil der Alleinerziehendenfamilien ist mit über 30% besonders hoch.

Die Beratungsstellen können auch von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ohne Erziehungsberechtigte in Anspruch genommen werden, wenn sie Unterstützung in der Klärung familiärer Situationen benötigen oder sich in einer Notlage befinden. Dabei kann es notwendig sein, die Personenberechtigten im Laufe der Beratung hinzuzuziehen und am Prozess teilhaben zu lassen. Die Beratung erfordert Vertraulichkeit und unterliegt strengen Vorgaben des Datenschutzes. In Erziehungsberatungsstellen arbeiten sowohl pädagogische als auch psychologische Fachkräfte in einem interdisziplinären Team zusammen. Im Hilfeangebot finden sich neben Einzel-, Eltern- oder Paargesprächen auch Einzel- oder Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche mit verschiedenen methodischen Ansätzen und Schwerpunkten statt. Die Beratungsstellen führen bei Bedarf auch entwicklungsdiagnostische Verfahren bei Kindern und Jugendlichen durch, dem genaueren Verständnis eines Problems im Rahmen einer systemischen und ganzheitlichen Sichtweise des Kindes und der Familienmitglieder dienen (Scheuter-Englisch 2018, 70).

Das Leistungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen kann von den Familien direkt und ohne Kostenbeteiligung in Anspruch genommen werden und erfordert keinen Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers und damit auch keine Hilfeplanung. Bei einer längerfristigen Hilfestellung kann es allerdings fachlich geboten sein, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine fachlich interne Hilfeplanung durchzuführen (Nitsch 2014, 93). Der niederschwellige Zugang ist ein wesentliches Merkmal der Hilfe und kann in einem zweiten Schritt ein wichtiger Wegbereiter für weitere Unterstützungsangebote im Rahmen der Hilfen zur Erzie-

hung sein. Der Zugang kann darüber hinaus auch auf Anraten der Jugendämter oder der Familiengerichte erfolgen und von beiden verbindlich eingefordert werden. Die Beratung in einem sogenannten Zwangskontext, z. B. wenn das Jugendamt Konsequenzen für die Familie androht, sofern sie sich nicht beraten lässt, erfordert eine transparente Auftragsprache und die Offenlegung der Daten und Berichte, die an die vermittelnden Stellen weitergegeben werden.

Die Inanspruchnahme ist unabhängig vom Alter der Kinder und Jugendlichen und grundsätzlich bis zum 27. Lebensjahr möglich. Schwerpunkte der Inanspruchnahme sind statistisch in der Altersgruppe 6–9 Jahre und 10–14 Jahre zu erkennen. Erziehungsberatung arbeitet nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und richtet sich in der Intensität und Dauer nach dem Bedarf der zu Beratenden. Die Beratungsstellen nehmen dabei das ganze Familiensystem in den Blick und beachten neben entwicklungspsychologischen Bedingungsfaktoren auch familiendynamische Zusammenhänge. Die durchschnittliche Beratungsdauer liegt derzeit bei fünf Monaten. Eine Wiederaufnahme der Beratung ist jederzeit möglich.

Das Aufgabenspektrum reicht von Angeboten zur Prävention in sozialräumlichen Kontexten bis hin zu Beratungen zur Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und § 8b SGB VIII im Rahmen einer Qualifizierung als insoweit erfahrene Fachkräfte (IEF). Die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen ist sowohl vom Zuständigkeitsbereich als auch vom Arbeitsprinzip sozialräumlich und lebensweltorientiert ausgerichtet. Basis der sozialräumlichen Arbeit sind Kooperationen und Vernetzungen zwischen den Einrichtungen und Diensten der freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Verwaltung, den regionalen Bildungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Initiativen. In Absprache mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger werden mit den einzelnen Erziehungsberatungsstellen inhaltliche Schwerpunkte vereinbart und ein Finanzierungsrahmen festgelegt. Die sozialräumliche Arbeit umfasst dabei auch Beratungen oder Fortbildungen von Mitarbeitenden in Kindertagesstätten, Schulen und pädagogischen Diensten und Einrichtungen. Darüber hinaus sollten Sprechzeiten und Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern/Personensorgeberechtigte in öffentlichen Räumlichkeiten stattfinden. Die Beratungsstellen berichten der Kommune und dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über aktuelle Zahlen und Entwicklungen im Arbeitsfeld.

Mit einem Anteil von ca. 40% ist die Erziehungsberatung das größte ambulante Angebot im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Die Inanspruchnahme hat sich in den Jahren 2005–2010 verdoppelt und bleibt in den letzten fünf Jahren auf einem gleichbleibenden Niveau. Das Aufgabenportfolio passt sich immer wieder den regionalen Gegebenheiten an. An vielen Beratungsstellen werden zusätzliche Aufgaben, z. B. im Rahmen der Frühen Hilfen, der niederschweligen Familienhilfe oder der aufsuchenden Familienberatung, übernommen. Kollegiale Beratung und Supervision sind in der Arbeit wichtige Qualitätsstandards.

Der Erziehungsberatung wird eine hohe Zufriedenheit und Effizienz zugesprochen. In einer Studie »Zur Wirksamkeit der Erziehungsberatungsstellen aus Klienten- und Beratersicht« im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für erzieherische Hilfen (AGE) des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. (Roesler 2012) gaben 92,6% der Klient*innen an, dass die Beratung zur Klärung ihrer Fragen bei-

getragen habe und 93,7% gaben an, dass sie darin unterstützt wurden, eigene Lösungen für die Probleme zu finden.

3.2 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Soziale Gruppenarbeit wird in unterschiedlichen Arbeitsfeldern und mit unterschiedlichen Zielgruppen angewandt. Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ist die Soziale Gruppenarbeit ein wöchentlich stattfindendes ambulantes Angebot im Gruppensetting und mit einem Umfang von 1–2 Stunden. Es gibt zwei unterschiedliche Zugangswege zu dieser Maßnahme. Sie kann einerseits für delinquente Jugendliche durch Weisung angeordnet werden (§ 10 JGG) oder sie kann als erzieherische Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls als eigenständiges Leistungsangebot und bei unterschiedlichen Problemlagen nach § 29 SGB VIII beantragt werden. Obwohl über beide Zugänge pädagogische Ziele verfolgt werden, sind die Hilfen zur Erziehung leistungsgesetzlich von der Weisung abzugrenzen, da bei letzterem weder Freiwilligkeit noch Wunsch- und Wahlrecht gegeben sind (vgl. Pluto & van Santen 2014).

Die Beantragung der Leistung erfolgt über den öffentlichen Jugendhilfeträger im Rahmen einer einzelfallbezogenen Hilfeplanung durch die*den Personensorgeberechtigten*. Bei einer vorgesehenen Dauer von weniger als sechs Monaten (vgl. dazu auch NomosKommentar § 29 RdNr. 8) kann in der Praxis auch ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden, das mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger verhandelt und abgestimmt wird.

Zielgruppe der Sozialen Gruppenarbeit als ambulante Hilfeform sind entsprechend dem Leistungsparagrafen im SGB VIII ältere Kinder und Jugendliche. Der aktuelle Altersdurchschnitt liegt jedoch inzwischen bei 11,7 Jahren, so dass auch jüngere Kinder Unterstützung bei der Überwindung von Verhaltens- und Entwicklungsproblemen benötigen bzw. in diesem Setting bekommen. Die Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern (§ 29 SGB VIII). Sie ist mit einem Anteil von ca. 1,5% der Hilfen zur Erziehung im Jahresverlauf ein kleineres Leistungsangebot. Je nach Zielgruppe und Zielsetzung kann die Soziale Gruppenarbeit inhaltlich unterschiedlich ausgerichtet sein, z. B. handwerklich, bewegungs-, sport- oder erlebnisorientiert oder zu aktuellen und problematischen Themen mit einem unmittelbaren Bezug zu den Teilnehmenden (vgl. Möller 2017). In der Praxis werden auch Mischformen angeboten und es wird dabei auf eine Vielzahl von Methoden, Arbeitsformen und Medien zurückgegriffen, insbesondere Entspannungs- und Körperübungen, gestalttherapeutische Elemente, Psychodrama, Rollenspiele, gesprächsorientierte Elemente oder freizeit-, bewertungs- und sportorientierte wie erlebnispädagogische Elemente eignen sich für die soziale Gruppenarbeit. Durch soziales Lernen in der Gruppe wird das eigene Verhalten reflektiert und neues Verhalten erlernt und erprobt.

Soziale Gruppenarbeit kann als Kurs oder als fortlaufende Gruppe angeboten werden, die jeweils ein bis zwei Mal wöchentlich oder auch in größeren Zeitabständen stattfindet. In den Kursen wird mit einer festen Gruppe gearbeitet, während ein fortlaufender Kurs immer wieder auch neue Teilnehmende integrieren kann. Die Gruppengröße wird entsprechend dem jeweiligen Angebot festgelegt und liegt schwerpunktmäßig zwischen 6 und 12 Teilnehmer*innen. Die durchschnittliche Dauer liegt bei 13 Monaten. In Bezug auf geschlechtsspezifische Unterschiede sind Jungen und junge Männer fast doppelt so häufig in den Angeboten vertreten wie Mädchen und junge Frauen.

Grundsätzlich richtet sich die Soziale Gruppenarbeit an Kinder und Jugendliche, deren Verbleib im familiären System gesichert ist. In den letzten Jahren wird das Leistungsangebot immer öfter auch mit zusätzlicher Familienarbeit angeboten, damit die Familie in den Entwicklungsprozess mit einbezogen werden kann. Diese kann dann als Zusatzleistung ergänzend beantragt werden und wirkt in der Regel nicht direkt in die Gruppenarbeit hinein. Das genaue Zusammenwirken und die ergänzenden Elemente werden in den Konzeptionen und in den Leistungsbeschreibungen dargestellt. Diese sind auch grundlegend für die Kostenberechnung und für die Anzahl und Qualifikation der betreuenden Fachkräfte.

Aktuell ist eine veränderte Praxis, abweichend von der ursprünglichen Gesetzintention, zu erkennen. Während der Gesetzgeber, so die Gesetzesauslegungen, ein Mindestalter von 12 Jahren vorgesehen hat, zeigt die aktuelle Statistik derzeit ein Durchschnittsalter von 12 Jahren und damit einen nicht unerheblichen Anteil an jüngeren Kindern. Diese Entwicklung kann darauf zurückgeführt werden, dass Soziale Gruppenarbeit inzwischen häufig im System Schule angeboten wird, um durch eine enge Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe den Verbleib des jungen Menschen in der Schule zu sichern. Die Leistung ist dann meist an die Dauer des Schuljahres gekoppelt und kann, wenn nötig und sinnvoll, verlängert werden. Findet die Soziale Gruppenarbeit im Kontext Schule statt, gehört oft auch eine Hausaufgabenbegleitung zu den Inhalten. Ziele, wie z. B. die Stärkung des schulischen Lernens, der Aufbau einer unterstützenden Arbeitshaltung und eine strukturgebende Alltagsgestaltung, werden verfolgt. In diesem Setting rückt das Leistungsangebot näher an das Leistungsangebot der Tagesgruppe heran, so dass in der Praxis eine klar erkennbare Abgrenzung zwischen diesen beiden Maßnahmen notwendig ist.

Die Betreuung in der sozialen Gruppenarbeit erfolgt über Fachkräfte und zusätzliche Hilfskräfte. Der Betreuungsschlüssel und die Gruppengröße werden regional auf Grundlage der jeweiligen Konzeption verhandelt, sofern in den Bundesländern keine Rahmenverträge vorliegen.

Die Verfügbarkeit einer Sozialen Gruppenarbeit unterliegt regionaler Unterschieden. Insbesondere der ländliche Raum kann auf vergleichsweise wenige Angebote zurückgreifen und bei spezifischen Angeboten gibt es häufig zu wenig Teilnehmende. Die Effektivität des Leistungsangebots hängt nach Macsnaer und Esser (2012) von der Attraktivität des Angebotes für die Nutzer*innen ab und nach Friske (2015) darüber hinaus auch von den persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Mitarbeiter*innen.

3.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Die Erziehungsbeistandschaft und die Betreuungshilfe sind einzelfallbezogene und bedarfsorientierte ambulante Hilfen zur Erziehung. Im Mittelpunkt des Leistungsangebots steht der junge Mensch. Das Kind oder der*die Jugendliche soll in der Bewältigung von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen mit dem Ziel der Ver selbständigung unterstützt werden. Die Unterstützung ist lebensweltorientiert ausgerichtet und bezieht dabei das soziale Umfeld mit ein. Der Lebensbezug zur Familie soll im Hinblick auf eine vorbereitete Ablösung erhalten bleiben. Über die Intensität der Elternberatung entscheidet der Bedarf der jeweiligen Familie. Die Problemlagen können vielfältig sein und umfassen sowohl konfliktreiche Eltern-Kind-Beziehungen, schulische Probleme, Konflikte in der Peergroup, Störungen der Entwicklungsbalance, Störung des Sozialverhaltens, Ablöse- und Abgrenzungsprozesse als auch, bezogen auf die Betreuungshilfe, delinquentes Verhalten (vgl. Normoskommentar § 30 RdNr. 7). Zur Unterstützung wird dem Kind oder Jugendlichen eine Bezugsperson zur Seite gestellt, die im Rahmen der Hilfeplanung erreichbare Ziele mit dem jungen Menschen festlegt und ihn in der Umsetzung begleitet und unterstützt. Antragssteller*innen sind die Personensorgeberechtigten oder die*der junge Volljährige. Der Verbleib des jungen Menschen in der Familie sollte dabei bis zur Verselbständigung erhalten bleiben. Die Unterstützung kann jedoch auch in einer eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft begleitend erfolgen. Dabei sind die Abgrenzungen zum Leistungsangebot des Betreuten Wohnens zu beachten.

Die Inanspruchnahme eines Erziehungsbeistandes basiert wie in allen Hilfen zur Erziehung auf einer grundsätzlichen Freiwilligkeit. Im Rahmen des JGG (§ 12) besteht jedoch die Möglichkeit, die Erziehungsbeistandschaft als Erziehungsmaßregel anzuordnen. Die Anordnung setzt eine Anhörung des Jugendamtes voraus und verknüpft das JGG mit dem SGB VIII. Die Zuweisung einer*r Betreuungshelfer*in erfolgt über § 10 JGG, indem das Gericht die Weisung erteilt, dass sich der*die Jugendliche der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer*in) zu unterstellen hat. Dabei dürfen keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung des jungen Menschen gestellt werden. Die Weisung ist zunächst auf sechs Monate oder ein Jahr befristet, sie kann allerdings bei Bedarf verlängert werden (§ 11 JGG). Eine wichtige Voraussetzung ist zudem, dass das Jugendamt mit einbezogen wird und zwischen der Justiz und der Sozialbehörde eine konstruktive und fachliche Zusammenarbeit stattfindet. Im Zuge der Überarbeitung des SGB VIII durch das KJSG wurde die Kooperationsverpflichtung noch einmal verstärkt.

Die Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe ist zunächst als Einzelfallhilfe vorgesehen. Das Kind oder der*die Jugendliche steht über einen längeren Zeitraum in einem festgelegten zeitlichen Umfang im Kontakt mit einer Fachkraft. Der Aufbau einer Beziehung und die Gestaltung einer konstruktiven Zusammenarbeit erfordert fachliches Wissen, Empathie und eine gegenseitige Grundakzeptanz, damit

der Prozess der Persönlichkeitsentwicklung und des Selbständigwerdens erfolgreich begleitet werden kann. In der Praxis wird die Einzelfallhilfe häufig durch gruppen- und freizeitpädagogische Aktivitäten und gegebenenfalls durch therapeutische Angebote ergänzt. Die Themen in der Begleitung orientieren sich an den vereinbarten Zielen und Schwerpunktsetzungen und können sowohl schulische und berufliche als auch persönliche und lebensgeschichtliche Themen umfassen. Die Begleitung zu Ämtern und Institutionen ist dabei als Hilfe zur Selbsthilfe angelegt und ebnet die Grundlage für ein selbständiges und auskömmliches Leben. In der Betreuungshilfe kommt der Unterstützung auf dem Weg zu einem straffreien Leben eine besondere Bedeutung zu.

Das Leistungsangebot wird schwerpunktmäßig von der Altersgruppe 14–18 (im Durchschnitt 2018 15,6 Jahre) wahrgenommen und ist mit durchschnittlich 11 Monaten längerfristig angelegt. Die Inanspruchnahme erfolgt häufiger durch Jungen und junge Männer. Der Anteil liegt bei der Erziehungsbeistandschaft bei 5 % und bei der Betreuungshilfe bei lediglich 1 % der Maßnahmen.

3.4 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist eine aufsuchende intensive Form der ambulanten Hilfe. Im Unterschied zu allen anderen Leistungen findet sie meist direkt in der Wohnung und im unmittelbaren sozialen Umfeld der Familie statt. Anlass der Hilfe sind dabei häufig Auffälligkeiten der Kinder, z. B. Verhaltensproblematiken in Kindertagesstätten oder Schulen, oder Entwicklungsbeeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit dem Familiensystem gesehen werden. Im Sinne eines systemischen Grundverständnisses treten die Kinder als Symptomträger auf, die Bearbeitung der Symptomatik erfordert allerdings die Veränderung und Stabilisierung der ganzen Familie. Damit der Hilfeprozess erfolgreich sein kann, ist die sozialpädagogische Familienhilfe auf die Mitarbeit der ganzen Familie angewiesen (vgl. Rätz et al. 2021).

Das Leistungsangebot richtet sich im Umfang, in der Zielrichtung und Intensität nach dem Bedarf der jeweiligen Familie und wird im Rahmen der Hilfeplanung von mindestens einer Personensorgeberechtigten beantragt. Die Unterstützung kann in allen denkbaren Familienkonstellationen, z. B. Alleinerziehendenhaushalten, Le bensgemeinschaften, Pflegefamilien oder Patchworkfamilien erfolgen, sofern die Erziehung für ein oder mehrere Kinder und Jugendliche übernommen wird. Aufgrund der Eingriffsintensität einer aufsuchenden Arbeit in der Familie wird vor Gewährung der Maßnahme eine Fallberatung im Fachteam des öffentlichen Trägers vorausgesetzt, d. h., mehrere Fachkräfte sehen in der sozialpädagogischen Familienhilfe für die jeweilige Familie eine notwendige und angemessene Hilfeform. Im Hilfeplanverfahren werden Einsatzstunden vereinbart, die sich am Bedarf der Familie orientieren und in der Regel zwischen 2 und 15 Stunden pro Woche aufsuchende Arbeit ermöglichen. Eine Fachkraft betreut parallel meist mehrere Familien.

Inzwischen haben sich, insbesondere bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, auch intensivere Formen etabliert, in welchen Familien an 7 Tagen wöchentlich bis zu 20 Stunden und durch 2 bis 3 Fachkräfte betreut werden. Intensivere Einsätze erfolgen in der Regel zeitlich befristet zwischen 3 und 6 Monaten. Diese werden im Stundeneinsatz reduziert, sobald sich die Familie stabilisiert hat.

Die Aufgabe des*der sozialpädagogischen Familienhelfer*in besteht nach § 31 SGB VIII in der Begleitung und Betreuung von Familien in Fragen der Erziehung, in der Unterstützung bei Konflikt- und Problembewältigungen verschiedenster Art, aber auch in der Hilfestellung im Kontakt zu Ämtern und Institutionen. Die Familie soll durch die Unterstützung befähigt werden, eigene Problemlösungsstrategien zu entwickeln und den Alltag zum Wohl der Kinder und Jugendlichen wieder selbstständig zu bewältigen. Die sozialpädagogische Familienhilfe kann auch zur Sicherung des Kindeswohls eingesetzt werden und steht dann unter der Erwartung und damit auch unter dem Druck, dass bei einem Scheitern der Maßnahme Konsequenzen, z. B. in Form einer stationären Unterbringung des Kindes zu erwarten sind. Der Hilfeplan wird dann häufig durch einen Schutzplan ergänzt, der konkrete Erwartungen an die Familie formuliert. Diese können beispielsweise Gewaltverzicht, Drogenfreiheit oder auch die regelmäßige Teilnahme an spezifischen Gruppenangeboten sein. In diesem Zusammenhang wird von einem Zwangskontext gesprochen, der einerseits eine letzte Chance für die Familie bedeutet, der aber andererseits auch eine große Belastung mit einem hohen Erwartungsdruck darstellen kann.

Die sozialpädagogische Familienhilfe leistet einen wichtigen Beitrag in der Armutsprävention und Armutsbewältigung. 2018 bezogen 62,1 % der Familien bei Hilfebeginn Transferleistungen und 51,5 % lebten in Alleinerziehendenhaushalten. Die Sicherung des Lebensunterhaltes und die Initiierung von Unterstützungsleistungen in sozialräumlichen Kontexten können dabei wichtige Inhalte der Arbeit sein.

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist als systemische Einzelfallhilfe vorgesehen und kann durch Gruppenaktivitäten, die von dem Träger angeboten oder vermittelt werden, z. B. Erziehungskurse, Babykurse oder Ferienfreizeiten, ergänzt werden. Sie wird auch als unterstützende Hilfe nach einem stationären Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen eingesetzt. In der Arbeit werden unterschiedliche Methoden und Arbeitsformen, wie z. B. Genogramme, Netzwerkkarten, Familientische, und Beobachtungs- und Dokumentationsbögen bei Kindeswohlgefährdung eingesetzt. Damit Veränderungsprozesse erfolgreich initiiert, erprobt und stabilisiert werden können, ist eine im Vergleich zu anderen Hilfeleistungen längere Unterstützung notwendig. 2018 lag diese bei 16 Monaten.

Die Gründe für die Hilfegewährung können vielfältig sein (vgl. spfh-online 2018):

- Eingeschränkte Erziehungskompetenz
- Belastungen durch Problemlagen der Eltern
- Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung
- Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme
- Belastungen durch familiäre Probleme

- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten
- Gefährdung des Kindeswohls
- Schulische/berufliche Probleme
- Unterversorgtheit
- Übernahme wegen Zuständigkeitswechsel.

Die Arbeit in der Familie erfordert in besonderem Maße einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz und eine hohe Reflexionsbereitschaft der Fachkräfte. Die Arbeit in der Lebenswelt und in ihren privaten Räumen macht die Familie zu einer »öffentlichen Familie«. Damit Veränderungsprozesse überhaupt möglich sind, sind eine hohe Transparenz des Auftrages und eine partizipative Arbeitsweise erforderlich. Respekt, Wertschätzung und Vertrauen müssen im Hilfeverlauf aufgebaut werden und sich immer wieder bewähren. Hilfeprozesse gelingen dann, wenn sie »von den Beteiligten mitgestaltet, nachvollzogen und grundsätzlich als sinnvoll erachtet werden.« (Rätz et al. 2021, 73).

Der Einsatz einer Familienhelfer*in kann auch mehrfach innerhalb einer Familie erfolgen. Dies kann insbesondere dann hilfreich sein, wenn nach einer erfolgreichen Stabilisierung eine neue Belastungssituation, wie z. B. die Geburt eines Kindes, dazukommt.

Damit die Fachkraft den professionellen Umgang mit der Familie beibehalten kann, ist die Anbindung an ein Team mit entsprechenden Beratungs- und Entlastungsmöglichkeiten sowie regelmäßige Fallsupervision erforderlich. Dabei ist es eine besondere Herausforderung, das Handeln am Wohl des Kindes und Jugendlichen auszurichten und sich nicht von eigenen Lebensvorstellungen leiten zu lassen. Für die sozialpädagogische Arbeit in einer Familie ist eine systemische Berater*innenausbildung sinnvoll und hilfreich, sie ist jedoch keine Grundvoraussetzung.

Die Maßnahme hat bei den Hilfen zur Erziehung in den letzten 20 Jahren die höchste Zuwachsrate und liegt laut statistischen Zahlen 2018 bei einem Anteil von 21,3 %.

3.5 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Bei der Hilfeform Tagesgruppe handelt es sich um ein teilstationäres Angebot. Im Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung ist sie an der Schnittstelle der ambulanten zu den vollstationären Maßnahmen einzuordnen. Die Kinder und Jugendlichen im Altersspektrum von 6 bis 14 Jahren, das Durchschnittsalter lag 2018 bei 9,5 Jahren, leben zu Hause. Sie besuchen am Vormittag die Schule und verbringen den Nachmittag direkt im Anschluss an die Schule bis zum frühen Abend, meist 17.00 h, und einen Teil der Ferien in der sozialpädagogisch betreuten Gruppe. Dabei kann die Tagesgruppe direkt in der Schule oder in unmittelbarer Nähe der Schule verortet sein. Bei besonderen konzeptionellen Anforderungen an die Tagesgruppe kann auch mal ein längerer Anfahrtsweg erforderlich sein.

Im Rahmen der Hilfeplanung ist eine Antragsstellung des*der Personensorgeberechtigten erforderlich. Eine Grundvoraussetzung ist, dass diese den regelmäßigen Besuch der Tagesgruppe unterstützen, eng mit den Mitarbeiter*innen zusammenarbeiten oder in einem Minimalkonsens zumindest nicht gegen sie agieren. Die Entwicklungsförderung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Bereich des sozialen Lernens und der schulischen Entwicklung, steht im Mittelpunkt der Hilfeform. In der Ausgangssituation ist bei vielen Kindern und Jugendlichen der Verbleib in der Schule aufgrund unterschiedlicher Verhaltensproblematiken gefährdet. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Einrichtung unterstützt den Hilfeprozess. Die Tagesgruppe bietet eine klare Tagesstruktur und gewährleistet die Versorgung der jungen Menschen. Sie unterstützt mit ihrem Leistungsangebot überdurchschnittlich oft Familien, die von Armut bedroht sind. 2018 bezogen beispielsweise 58 % der Familien Transferleistungen. Die maximale Gruppengröße von acht bis zehn Kindern und Jugendlichen mit 1,5–2 Fachkräften in der Grundbetreuung, je nach Rahmenverträgen der Länder sind Unterschiede möglich, ermöglicht eine Förderung und ein Lernangebot in einem kleinen Rahmen. Die Tagesgruppe sollte räumlich so ausgestaltet sein, dass Hausaufgaben in kleinen Gruppen betreut werden können und eine ruhige Arbeitsatmosphäre möglich ist. Damit dies gelingen kann, sollten eine ausgewogene Gruppenbelegung und eine ausreichende personelle Ausstattung, z. B. durch zusätzliche Hilfskräfte, gewährleistet sein.

Die Stabilisierung der schulischen Situation ist in eine individuelle Zielvereinbarung eingebettet. Die Auseinandersetzung mit altersentsprechenden Entwicklungsaufgaben und das Erlernen sozial kompetenter Verhaltensweisen in der Peer-Group sind zentrale Bestandteile jeder Maßnahme. Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass im Gruppenalltag ein weiterer Schwerpunkt in einer pädagogisch angeleiteten Freizeitgestaltung liegt, die konzeptionell unterschiedlich ausgerichtet sein kann. Besonders bewährt haben sich in der Praxis bewegungs-, sport- und erlebnispädagogische Angebote. Soziales Lernen findet in diesem Kontext nicht zufällig statt. Die Lernprozesse entstehen im Erleben, Einüben und Ausprobieren von Regeln und durch die Reflexion der Aktivitäten. Die Angebote der Tagesgruppe werden je nach Bedarf durch therapeutische Angebote ergänzt. Dabei können Dienstleister*innen in sozialräumlichen Kontexten hinzugezogen oder auf trägereigene Angebote zurückgegriffen werden. Die Tagesgruppe ist auf einen längeren Zeitraum angelegt, 2018 lag die durchschnittliche Dauer bei 22 Monaten.

Die Tagesgruppe gewährleistet den Verbleib der jungen Menschen in der Familie und soll diese entlasten. Mit dieser teilstationären Hilfeform wird eine pädagogische Intervention ermöglicht, ohne dass die Familienmitglieder den Bezug zueinander verlieren. Um das Kind oder den Jugendlichen in seiner Entwicklung zu unterstützen und um den Verbleib in der Familie zu sichern, kommt der Elternarbeit und der Elternbeteiligung ein wichtiger Stellenwert zu. Diese kann in Form und Intensität variieren. Sie ist fester Bestandteil der Einrichtungskonzeption, umfasst immer regelmäßige Kontakte und Gespräche mit dem Herkunftssystem und wird in der Regel erweitert durch die Teilnahme an Aktivitäten, Festen oder auch durch Gruppenhospitationen der Eltern, um z. B. die entwicklungsförderliche Gestaltung von Hausaufgaben Situationen oder gemeinsamen Mahlzeiten zu erleben und zu

erlernen. Die Elternarbeit kann dabei sowohl durch den Fachdienst als auch durch die Gruppenmitarbeiter*innen angeboten werden. Bei besonderen Bedarfen können begleitende Familientherapien oder intensivere Trainingsmaßnahmen vereinbart werden. Die zusätzlichen Leistungen müssen allerdings zusätzlich refinanziert werden, so dass die Gewährung nur mit Zustimmung und Kostenbewilligung des öffentlichen Jugendhilfetragers erfolgen kann.

Die teilstationäre Maßnahme ist in der Regel sozialräumlich orientiert und in der Eingriffsintensität deutlich geringer als eine vollstationäre Maßnahme. Die Kinder und Jugendlichen sollen ihr soziales Milieu und, insbesondere an den Wochenenden, Kontakte zu Freund*innen oder auch Freizeit- und Vereinsaktivitäten aufrechterhalten können. Diese Nähe zum gewohnten Alltag stellt einerseits eine große Ressource dar. Andererseits kann der vertraute Alltag auch eine Herausforderung sein, da Lernerfolge durch alte Routinen schnell wieder an Bedeutung verlieren können, statt sich zu verfestigen. Aus der Praxis wird häufig berichtet, dass insbesondere am Wochenanfang beispielsweise Regeln wieder neu gelernt werden müssen, weil das Wochenende komplett anders strukturiert war.

Im Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung ist die Tagesgruppe mit einem Anteil von 2,1 % ein verhältnismäßig kleines Angebot und es wird deutlich häufiger von Jungen als von Mädchen in Anspruch genommen. Trotz Rechtsanspruch variieren Anzahl und Angebotsbreite in Abhängigkeit von der Region. In wenigen Regionen ist die Tagesgruppe bereits im Vorschulalter belegbar. Die Zugänge sind dabei ähnlich, wenn der Verbleib in einer Kindertagesstätte nicht gesichert ist und die Versorgungslage in der Familie nicht ausreicht, um das Kindeswohl ohne eine tagesstrukturierende Maßnahme zu sichern.

3.6 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Bei dieser Hilfeform handelt es sich um eine stationäre Hilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, die im häuslichen Rahmen einer anderen Familie, der Pflegefamilie, erbracht wird. Die Aufnahme durch Pflegeeltern in den eigenen Haushalt erfordert eine Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII), sofern die Unterbringung länger als 8 Wochen dauert. Von der Pflegeerlaubnis ausgenommen sind Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad, Großeltern, Tanten, Onkel, Geschwister, Nichten und Neffen werden im weiteren Sinne der familialen Erziehung zugerechnet (vgl. Nomos-Kommentar § 44 RdNr. 9). Die Pflegeerlaubnis setzt zunächst voraus, dass das Kindeswohl in der Unterbringung gesichert werden kann und eine Eignung der Familie vorliegt. Die Eignung bezieht sich dabei auf persönliche Voraussetzungen. Es dürfen z. B. keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen und auch die Motivlage der potentiellen Pflegefamilie wird erörtert und bewertet. Eine pädagogische oder vergleichbare Ausbildung oder dementsprechende Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Unterbringung kann in allen Familienformen, auch in z. B. Stiefsystemen oder homosexuellen Lebensgemeinschaften, erfolgen.

Die Standards in der Auswahl, Beratung und Begleitung der Familien sind regional unterschiedlich. Im Vorfeld der Unterbringung werden die Pflegeeltern über das Rechtsverhältnis, über ihre Aufgabe und ihre Rolle informiert, z. B. im Rahmen eines Pflegeelternkurses und Beratungsgesprächen, so dass sie eine bewusste Entscheidung treffen können. Eine Belegung kann zeitlich befristet oder auf Dauer ausgelegt sein. Letztlich entscheidet aber die jeweilige Entwicklung im Einzelfall über die tatsächliche Dauer, denn die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und die Klärung einer möglichen Rückkehroption ist auch in familiärer Unterbringung vorrangiges Ziel der Maßnahme, wobei allerdings auch das Kind oder der*die Jugendliche einen Anspruch auf Klärung seiner Perspektive hat. So legt § 37c (2) Satz 2 fest, dass eine dem Wohl des jungen Menschen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden soll, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie nicht erreichbar scheint. In diesem Fall ist auch die Annahme als Kind durch die Pflegefamilie in Betracht zu ziehen und zu überprüfen.

Die Unterbringung in einer Vollzeitpflege erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten und erfordert eine Hilfeplanung. Der Hilfeplan legt die Ziele für das Kind oder den Jugendlichen sowie die Ziele in der Arbeit mit den Familienmitgliedern fest und wird alle sechs Monate überprüft. In dieser Hilfeform stehen die Beziehungsarbeit und die Betreuung des jungen Menschen durch konstante Betreuungspersonen im Vordergrund. Die Erwartungen an die Maßnahme müssen bei der Betreuung durch Laien realistisch eingeschätzt werden und zu den Möglichkeiten, Kompetenzen und Ressourcen der Pflegefamilie passen. Bei der Auswahl der Pflegefamilie sind die Herkunftseltern und das Kind entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht zu bereiligen. Die Vollzeitpflege kann auch in Form der Verwandtschaftspflege bei nahen Verwandten erfolgen.

Der familiäre Rahmen einer Familie ist besonders für jüngere Kinder geeignet. Das Durchschnittsalter bei Aufnahme liegt dementsprechend bei 7–9 Jahren. 2018 waren es 7,3 Jahre bei Hilfebeginn. Aber auch Jugendliche und junge Volljährige können unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn ein großer Wunsch nach einer Familie oder die Notwendigkeit einer engen Begleitung und Versorgung besteht, in einer Pflegefamilie gut aufgehoben sein.

Die Vollzeitpflege stellt hohe Ansprüche an die Pflegefamilie. Durch die Aufnahme eines Kindes werden sie zu einer »öffentlichen Familie« (Kindler 2014, 124). Sie gestalten mit ihm einen altersentsprechenden Alltag, kooperieren mit Ärzt*innen, Therapeut*innen, Kindertagesstätten und Schulen und stehen im Kontakt mit den Herkunftseltern und Geschwistern. Inwieweit die Personensorgeberechtigten am Alltag der Kinder partizipieren, hängt vom Bedarf des Kindes und von den möglichen Auswirkungen auf das Kindeswohl ab. Der Umgang mit dem eigenen Kind, geregelt im BGB, ist ein gesichertes Recht und damit einklagbar. Die Ausgestaltung der Eltern-Kind-Kontakte reicht von geschützten und begleiteten Umgängen in Institutionen, z. B. im Kinderschutzbund, stationären Einrichtungen oder im Jugendamt, bis hin zu regelmäßigen Besuchswochenenden und Ferienmaßnahmen bei den Herkunftsfamilien zu Hause. Damit sowohl die Pflegeeltern als auch die Herkunftseltern diese Aufgabe gut erfüllen können, sichert ihnen das SGB VIII, unabhängig von der Perspektive des Kindes oder Jugendlichen, einen

umfassenden Beratungsanspruch zu. Die Arbeit mit dem Familiensystem und die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie ist zunächst Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, sie kann an freie Träger delegiert werden und wird dann mit vereinbarten Leistungen hinterlegt.

Das 2021 in Kraft getretene KJSG hat in einem neuen § 37b die Rechte und den Schutz der Kinder in Familienpflege gestärkt. Dazu gehören insbesondere die Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes in den Pflegefamilien sowie die Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten. Die Kinder und Jugendlichen sind dabei proaktiv über ihre Rechte zu informieren. Die Pflegeeltern werden darüber hinaus dazu verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen betreffen.

Die Leistung ist mit einem Anteil von 8% der Jugendhilfeleistungen deutlich geringer vertreten als die Unterbringung in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. Die durchschnittliche Dauer betrug 2018 44 Monate. Der Anteil der Herkunftsfamilien, die vor der Unterbringung Transferleistungen bezogen, ist mit 71,6% im Jahr 2018 besonders hoch.

3.7 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Diese Hilfeform stellt einen alternativen und institutionalisierten Lebens- und Lernort für Kinder und Jugendliche dar, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihrer Familie leben können. Es kann sich um eine befristete und damit familienergänzende Hilfe zur Erziehung handeln oder eine auf Dauer angelegte Lebensform. Im Unterschied zur Familie stellen die verschiedenen Formen der Heimerziehung eine Gemeinschaft von jungen Menschen mit professionellen Erwachsenen auf Zeit dar. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen innerhalb einer betreuten Wohnform soll durch eine Kombination von Alltagsleben, pädagogischen und therapeutischen Angeboten jungen Menschen bei der Bewältigung von Problemen helfen und sie in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll zudem mit ihren Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie beitragen. Als perspektivisches Ziel wird sowohl die Rückkehr in die Herkunftsfamilie, die Erziehung in einer anderen Familie oder, wenn beides nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, die Vorbereitung auf die Selbstständigkeit gesehen.

Die Erweiterung in § 34 SGB VIII »Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform« lässt erkennen, dass zum Wohl der Kinder und Jugendlichen unterschiedliche und damit bedarfsgerechte Formen der Unterbringung angeboten werden sollten. Dementsprechend gibt es viele Formen und differenzierte Konzepte, die jeweils mit Leistungen und einer Finanzierungsstruktur hinterlegt sind.

Eine Unterbringung in einer stationären Maßnahme erfolgt immer auf Antrag der Personensorgeberechtigten und nach Zustimmung des Fachteams der öffentlichen Jugendhilfe und erfordert eine Hilfeplanung. Aufgrund der hohen Eingriffsintensität und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen muss im Vorfeld der Hilfe eine umfassende Beratung stattfinden und der Einzelfall muss erkennen lassen, dass keine niederschwellige Hilfe eingesetzt werden kann.

Die Heimerziehung wird durch die Verbindung von Alltag und pädagogisch-therapeutischen Leistungen in einem stationären Setting als komplexe Hilfe gesehen. Dabei wird entsprechend der Altersstruktur und der vorliegenden Problematik ein differenziertes Leistungsangebot vorgehalten. Die Betreuung erfolgt in allen Angeboten durch Fachkräfte (Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII) und nach einem vereinbarten Stellenschlüssel. Hilfskräfte, Praktikant*innen und Studierende können zusätzlich eingesetzt werden. In vielen Bundesländern ist der Personalschlüssel verbindlich im Rahmenvertrag festgelegt.

Ergänzend zu den Fachkräften in den Wohngruppen gehören in einer stationären Einrichtung sogenannte gruppenergänzende Dienste zum Personal. Diese können sowohl heilpädagogisch oder sozialpädagogisch als auch psychologisch ausgerichtet sein. Sie arbeiten mit den jungen Menschen im Einzelsetting oder in einem kleineren Gruppensetting außerhalb des Gruppenalltags, z. B. im Rahmen der heilpädagogischen Spieltherapie, Gesprächstherapie, kunst-, bewegungs- oder musiktherapeutischer Settings, um gezielt einzelfallbezogenen Entwicklungsverläufe zu unterstützen. Die Mitarbeitenden der gruppenergänzenden Dienste arbeiten eng mit den Fachkräften in den Wohngruppen zusammen und bringen ihre Expertise in Fallbesprechungen und Teambesprechungen mit ein. Die Teilnahme an Hilfeplangesprächen ist nicht obligatorisch, in der Regel wird jedoch ein Entwicklungsbericht erstellt, der in der Hilfeplanung und der weiteren Zielsetzung berücksichtigt wird. Die Einzel- oder Kleingruppenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen kann durch die Einbeziehung der Eltern ergänzt werden, falls dies notwendig und hilfreich erscheint. Die Leistungen der gruppenübergreifenden Dienste werden nicht von allen jungen Menschen und ihren Familien in Anspruch genommen und erfordern eine Vereinbarung über individuelle Zusatzleistungen (IZL) oder werden zusätzlich im Rahmen der ergänzenden Leistungen verhandelt.

Größere Einrichtungen verfügen zudem über heimeigene Schulen, die sogenannten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (SBBZ ESENT). Diese gewährleisten eine enge Vernetzung zwischen Schule und Wohngruppe, so dass ein pädagogisches Gesamtkonzept den Umgang mit Schulproblematiken erleichtert. Die Beschulung findet in kleinen Klassen mit sechs bis acht Schüler*innen und mit spezifisch weitergebildeten Lehrer*innen statt. Die Beschulung in einem SBBZ sollte zeitlich befristet sein und die Schüler*innen werden auf den zukünftigen Besuch der Regelschulen vorbereitet. Voraussetzung für die Beschulung ist eine Feststellung des staatlichen Schulamtes, dass bei dem jungen Menschen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.

Äquivalent zur Schule haben einige stationäre Jugendhilfeeinrichtungen eigene Berufsausbildungszentren, die den jungen Menschen die Möglichkeit bieten, sich

beruflich zu orientieren, sich auf einen Beruf vorzubereiten und im geschützten Rahmen der stationären Hilfe eine Berufsausbildung zu absolvieren. Die Verbindung von Lebensalltag und beruflicher Bildung bereitet die jungen Menschen auf ein selbständiges Leben vor und ermöglicht ihnen eine gesellschaftliche Teilhabe und damit eine Zukunftschance. Kleine Ausbildungsgruppen und pädagogisch geschulte Meister*innen ermöglichen eine individuelle Förderung und den Aufbau einer Beziehung, die auch in schwierigen pädagogischen Situationen tragend sein kann. Die Berufsbildungszentren sind Teil der Hilfeplanung und sie werden entsprechend der stationären Unterbringung über Leistungsentgelte finanziert. Im Christophorus Jugendwerk in Oberrimsingen (CJW) werden z. B. u. a. Auszubildenden zum Koch, Maler/Lackierer, Zimmerer, Hauswirtschafter, Metallbauer, Schreiner und Fahrradmonteur angeboten. Zur Unterstützung werden zusätzlich ehrenamtliche Ausbildungspatenschaften eingesetzt und es bestehen externe Kooperationen mit Ausbildungsbetrieben.

Je nach Größe der Einrichtung werden zusätzlich hauswirtschaftliche Kräfte, wie z. B. Köch*innen und Hausmeister*innen angestellt. In der Praxis wird immer wieder deutlich, dass sie wichtige Kontaktpersonen für die jungen Menschen sind, weil sie für die Versorgung, für Wohlfühlen und für Sauberkeit sorgen und damit wichtige Grundbedürfnisse befriedigen. Darüber hinaus vermitteln sie praktische Alltagskompetenzen und unterstützen, insbesondere bei Jugendlichen z. B. durch Mithelfen, Zuschauen oder auch durch ein Praktikum, den Weg der jungen Menschen in die Selbständigkeit. Die stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen benötigen eine Betriebslaubnis und müssen eine Vielzahl von Kriterien erfüllen, die erkennen lassen, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen sichergestellt ist. Eine Erlaubnis ist zu erteilen, wenn z. B. der Träger für den Betrieb der Einrichtung die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für die Umsetzung der Konzeption vorhanden sind (§ 45 SGB VIII).

Die vollstationäre Unterbringung in den unterschiedlichen Betreuungssettings ist mit einem Anteil von 12,5% im Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2018 die zahlenmäßig bedeutendste Form der stationären Maßnahmen. Folgende Betreuungssettings sind möglich.

3.7.1 Erziehungstellen/Lebensgemeinschaften

Die Erziehungstellen bzw. Lebensgemeinschaften werden in den Bundesländern rechtlich unterschiedlich verortet. Sie sind einerseits professionelle Pflegefamilien oder auch Fachpflgestellen, da mindestens ein Familienmitglied eine Anerkennung als Fachkraft haben muss. Sie können aber auch eine Form der stationären Heimerziehung sein, insbesondere dann, wenn die Fachkraft in einem Anstellungsverhältnis mit einer Einrichtung steht. Im institutionellen Bezug werden in der Regel ein bis zwei Kinder im Rahmen der Erziehungsstelle betreut. Für jede Erziehungsstelle muss entsprechen § 45 SGB VIII eine Betriebslaubnis beantragt werden, da sie als Teil der Trägerorganisation bewertet wird.

Diese Unterbringungsform eignet sich besonders für kleinere Kinder und für Kinder mit besonderen Belastungen, Bedürfnissen und Entwicklungsdefiziten, die in einem Gruppensetting nicht ausreichend bearbeitet werden können oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie durch ihr Verhalten in der Gruppe eine Außenseiterrolle einnehmen könnten (Günder & Nowacki 2020, 77).

Die Mitarbeiter*innen sind für die Versorgung, Betreuung und Förderung der Kinder in einem zeitlich befristeten Familiensetting zuständig. In der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie der Kinder und Jugendlichen werden sie durch Fachkräfte der Einrichtung unterstützt und auch entlastet. Unterschiedliche Rollen ermöglichen eine geteilte Verantwortung, sie erfordern aber auch klare und transparente Absprachen.

Die Fachkräfte der Erziehungsstelle oder Lebensgemeinschaft leben oftmals mit eigenen Kindern zusammen und führen ein sozial integriertes Familienleben. Durch die Verbindung von Beruf und Familie sind die Grenzen nach außen nicht immer erkennbar, sie ergeben sich aber insbesondere durch die Vorgaben im Arbeitsverhältnis, z. B. durch die Vorgabe jährlicher Urlaubstage, die umgesetzt werden müssen. Die Eingriffsintensität ist auch in einer Erziehungsstelle hoch. Die Kinder und Jugendlichen erleben andere Tagesabläufe, Regeln und Umgangsformen, als sie aus ihrer Herkunftsfamilie kennen, und müssen sich auf ein für sie oft ungewohntes Leben einlassen. Die Herkunftsfamilie erlebt diese Unterschiede auch und es kann sehr schnell zu Konkurrenz kommen, die bearbeitet werden müssen.

Die Betreuung im familiären Setting erfordert eine gute Auswahl und Begleitung der Erziehungsstellen- oder Lebensgemeinschaftsfamilien, da eine Kontrolle des pädagogischen Umgangs mit den Kindern und Jugendlichen durch die Nutzung privater Räume nur eingeschränkt möglich ist.

3.7.2 Stationäre Regelgruppen

Der überwiegende Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen nach § 34 oder § 35a SGB VIII untergebracht werden, lebt in einer sogenannten Regelgruppe. Sie stellt strukturell eine Gemeinschaft von jungen Menschen mit professionellen Erwachsenen auf Zeit dar. Der Zugang kann sowohl im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen als auch über eine Inobhutnahme, die dann im weiteren Verlauf in eine stationäre Maßnahme umgewandelt werden kann. Die Belastungen und Symptommatiken der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen sind vielfältig und dementsprechend sind Kriterien für eine dem Bedarf entsprechende Unterbringung erforderlich (vgl. Veith & Welsche 2014). Ein wichtiges Kriterium für die Entscheidung für eine Regelgruppe ist eine grundlegende Gruppenfähigkeit sowie die Einschätzung, dass der Betreuungsschlüssel, der in der Regelgruppe niedriger ausfällt als beispielsweise in der Intensivgruppe, für den jungen Menschen ausreichend erscheint.

Die Regelgruppen unterscheiden sich anhand ihrer fachlichen Konzeptionen und Schwerpunktsetzungen. Beispielsweise gibt es ländliche Gruppen mit einem engen Bezug zu Tieren, bewegungs-, sport- oder erlebnispädagogisch ausgerichtete Gruppen mit einer entsprechenden Ausstattung, zeitlich befristete Gruppen mit inten-

siver Familienarbeit sowie Gruppen, die bis zur Verselbständigung aufnehmen könnten. Regelgruppen unterscheiden darüber hinaus auch in der Altersstruktur, z. B. durch die Einteilung in Kindergruppen von 6 bis 12 Jahren oder Jugendgruppen von 12 bis 18 Jahren. Sie können zudem geschlechtergemischt oder geschlechtsspezifisch ausgerichtet sein.

Die Rahmenbedingungen in einer Regelgruppe richten sich nach den länderspezifischen Rahmenverträgen nach § 78 SGB VIII, die in Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Verbänden der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer verbindlich und damit schiedsstellenfähig festgelegt werden. Der Rahmenvertrag legt neben einem Personalschlüsselkorridor in Verbindung mit einer Gruppengröße auch qualitätssichernde Maßnahmen, wie beispielsweise Fortbildungen und Supervision, fest. Die Gruppenmitarbeitenden werden durch einen Fachdienst unterstützt, der sich je nach Bedarf und Ausrichtung der Einrichtung aus Fachkräften mit pädagogischer, heilpädagogischer, psychologischer und psychotherapeutischer Ausbildung zusammensetzt. Darüber hinaus sind Stellenanteile je nach Größe und Ausrichtung für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und weitere administrative Tätigkeiten vorgesehen.

Räumlich betrachtet können Regelgruppen sowohl in eine zentrale Einrichtung mit mehreren Gruppen integriert als auch außerhalb einer Einrichtung als Außenwohngruppe in einem Stadtteil angesiedelt sein. Viele zentrale Einrichtungen haben sich jedoch in den letzten Jahrzehnten deutlich verkleinert und dezentrale Strukturen wurden aufgebaut, die die Integration in sozialräumliche Kontexte erleichtern sollen, da nicht mehr ausschließlich auf einrichtungsinterne Aktivitäten und Räume (z. B. Fußballplatz, Spielplatz oder Schwimmbad) zurückgegriffen werden kann. Diese Entwicklung hat sowohl Vorteile als auch Nachteile. Die Benutzung von Sport- und Spielplätzen auf dem Heimgelände ermöglicht die Nutzung ohne aufwendige Planung und mit weniger Personal. Gerade während der Corona-Pandemie haben sich große Gelände und Heimgelände als wichtigen Vorteil erwiesen. Andererseits besteht für komplexe Einrichtungen auch schnell die Gefahr, dass sie sich isolieren und zu wenig Kontakte nach außen in den jeweiligen sozialräumlichen Kontexten aufgebaut werden können.

Die Betreuung in den Regelgruppen erfolgt durch Fachkräfte im Schichtdienst und zu allen Zeiten, an denen Kinder und Jugendliche anwesend sind. Insbesondere an den Wochenenden und in den Ferien findet in der Regel eine 24-Stunden-Betreuung statt. Auch die Betreuungszeiten orientieren sich am Konzept der Einrichtung. Während manche Einrichtungen an 365 Tagen geöffnet sind, haben andere festgelegte Schließzeiten, z. B. in Form von Heimfahrtwochenenden.

Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung ist nicht allein Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes entscheiden die antragstellenden Eltern in einem nicht unwesentlichen Teil mit; d. h., sie können im Vorfeld Einrichtungen anschauen und sich vor Ort oder über digitale Wege vor einer Aufnahme erkundigen. Auch die Meinungen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen sollten unbedingt berücksichtigt werden, um durch eine möglichst hohe Motivation der jungen Menschen einen positiven Verlauf der Maßnahme zu begünstigen.

3.7.3 Intensivgruppen

Die Intensivgruppen arbeiten mit einer kleineren Gruppengröße, in der Regel maximal sieben junge Menschen, und einem intensiveren Betreuungsschlüssel, der nicht selten genauso viele Mitarbeitende wie junge Menschen aufweist. Bei den Intensivgruppen erfolgt der Zugang meist über § 34 in Verbindung mit § 35a SGB VIII. Damit ist bei den jungen Menschen, die in diesen Maßnahmen begleitet werden, von einer erheblichen emotionalen und sozialen Beeinträchtigung auszugehen. Ein hoher Anteil ist nach kinder- und jugendpsychiatrischen Kriterien psychisch belastet und es droht eine seelische Behinderung, es muss aber nicht grundsätzlich eine psychische Erkrankung vorliegen. Damit erzieherische und therapeutische Prozesse erfolgreich stattfinden können, sind sowohl strukturelle Voraussetzungen, z. B. angemessene räumliche Ausstattung, als auch personelle Voraussetzungen, z. B. erfahrene Mitarbeiter*innen oder Mitarbeiter*innen mit Zusatzqualifikationen, notwendig. In der Regel sind heilpädagogische oder psychotherapeutische Leistungen in das Angebot integriert und fester Bestandteil der konzeptionellen Arbeit.

Zunächst unterscheiden sich die pädagogischen Grundprinzipien einer Intensivgruppe nicht von einer Regelgruppe. Aufgrund der spezifischen Problemlagen und des oftmals schon weit ausgeprägten Problemverhaltens der jungen Menschen ist allerdings eine intensivere Betreuung notwendig, als sie in der Regelgruppe möglich wäre. Inzwischen gibt es zahlreiche unterschiedlich spezialisierte Gruppenkonzepte, um den besonderen Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen gerecht werden zu können, so gibt es z. B. Gruppenkonzepte für junge Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen und/oder ADHS, Essstörungen, selbstverletzendem Verhalten oder auch speziell für Schulverweiger*innen, jugendliche Sexualstraftäter*innen oder delinquente Jugendliche. Aufgrund der vielfältigen Belastungen und Problematiken, die die Kinder und Jugendlichen mit sich bringen, erfordern Intensivgruppen eine besonders gute Vernetzung und Kooperation zur Kinder- und Jugendpsychiatrie und zur Schule als relevante Schnittstellen (vgl. Ahrens & Roye 2014).

Intensivgruppen bündeln einerseits Fach- und Erfahrungswissen im Umgang mit den psychischen Belastungen der jungen Menschen und schaffen bedarfsgerechte helfende Strukturen. Andererseits kann von einer Problembällung ausgegangen werden, die auch zu einer Aufschaukelung negativer gruppenspezifischer Prozesse führen kann und damit zu einer Verschärfung der Problemlagen.

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis und steigenden Zugängen über § 35a ist von einem zunehmenden Bedarf an spezialisierten und intensivpädagogischen Maßnahmen auszugehen. In der Praxis werden sie oftmals auch als Vorstufe für eine Aufnahme in eine Regelgruppe gesehen, um durch die Betreuung in der Intensivgruppe die jungen Menschen in ihrer emotional-sozialen Entwicklung so weit zu fördern, dass sie ausreichend Kompetenzen entwickelt haben, um im Setting der Regelgruppe weitere Entwicklungsschritte gehen zu können.

Die Trennung zwischen Regel- und Intensivgruppen wird im Hinblick auf die geforderte inklusive Betreuung der jungen Menschen in Fachkreisen immer mehr in Frage gestellt. So geht der Rahmenvertrag in Baden-Württemberg mittlerweile

grundsätzlich von einer Regelbetreuung aus. Diese kann allerdings um weitere Betreuungsleistungen, und damit Personal, ergänzt werden, um eine intensivere Betreuung zu ermöglichen, wenn die Gruppe Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bedarf als Zielgruppe hat.

3.7.4 Geschlossene Unterbringung/Freiheitsentziehende Maßnahmen

Bei fremd- oder eigengefährdendem Verhalten der Jugendlichen, in der Regel ab 14 Jahren, kann eine Unterbringung in Intensivgruppen auch mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sein. Dazu ist die Genehmigung des Familiengerichts (§ 1631b BGB) sowie die Antragsstellung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erforderlich. Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Fremd- oder Eigengefährdung nicht durch andere Maßnahmen begegnet werden kann. Die Problemlagen sind häufig vielfältig und der geschlossenen Unterbringung gehen fast immer andere Hilfsformen voraus. Der Arbeitskreis GU14plus (o. J.), ein Zusammenschluss von Leistungsanbietern, hat auf seiner Homepage folgende Gründe für die Unterbringung benannt:

- massives Vermeidungs- und Verweigerungsverhalten
- Halt- und Orientierungslosigkeit
- Schulverweigerung
- ständiges Weglaufen
- hohes Aggressionspotential
- Impulskontrollstörung
- Autoaggression
- Delinquenz
- sexuelle Gefährdung.

Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung brauchen eine besondere Betriebserlaubnis. Sie müssen darstellen, wie die UN-Kinderrechte gesichert werden und es muss ein*e Verfahrenspfleger*in (§ 317 FamFG) eingesetzt werden. Dabei wird im Alltag von einer individuellen Geschlossenheit ausgegangen, die sich nach dem Bedarf im Einzelfall richtet. Bundesweit gibt es aktuell 370 Plätze mit unterschiedlichen Konzepten.

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden in Wissenschaft und Praxis kontrovers diskutiert. Sie sind auf der einen Seite eine letzte Möglichkeit, junge Menschen zu erreichen und sie auch zu schützen. Auf der anderen Seite werden sie als ein Versagen der Pädagogik bezeichnet, die keine Alternativen zum »Einsperren« entwickeln konnte (s. vertiefend hierzu Lindenberg & Tilmann 2014).

3.7.5 Betreute Wohngruppen/Betreutes Einzelwohnen

In betreuten Wohngruppen leben mehrere Jugendliche in einer selbständigen Wohnform mit dem Ziel der Verselbständigung. Die Betreuungsform wird in der Regel ab 16 Jahren ermöglicht, in Einzelfällen auch schon bei jüngeren Jugendlichen. Die Betreuung erfolgt auf Grundlage eines vereinbarten Stundenkontingents durch Fachkräfte und in der Regel nach einem Bezugsbetreuer*innenprinzip, so dass die Jugendlichen feste Ansprechpartner*innen für ihre persönlichen Angelegenheiten haben.

Die Aufnahme in eine betreute Wohngruppe setzt voraus, dass die Jugendlichen in der Lage sind, zeitweise unbetreut zu leben und den Alltag mehr oder weniger verlässlich gestalten können. Diese Maßnahme soll sie unterstützen, die lebenspraktischen, aber auch emotional-sozialen Kompetenzen zu erwerben und zu festigen, die sie für ein eigenständiges Leben nach Beendigung der stationären Unterbringung benötigen. Die Betreuung und Verantwortungübernahme erfolgt in der Regel stufenweise, so dass mit steigender Verantwortungübernahme auch die Betreuungsleistung reduziert werden kann (vgl. dazu auch Dörndorff 2014).

Die Wohnungen werden von den Trägern angemietet oder sind in deren Besitz und werden meist immer wieder nachbelegt, so dass eine Übernahme für die Jugendlichen nicht möglich ist und die Beendigung der Maßnahme auch zugleich zum Auszug führt. Manche Konzepte sehen vor, dass die Wohnungen im Anschluss von den Jugendlichen oder jungen Volljährigen übernommen werden können. Dann ist die stationäre Maßnahme beendet und es können ambulante Betreuungssettings im Übergang angeboten werden.

Das betreute Einzelwohnen ermöglicht eine gruppenunabhängige Verselbständigung der Jugendlichen. Die Jugendlichen müssen auch hier bereits in der Lage sein, ihren Alltag zu organisieren und längere Zeiten ohne Betreuungspersonen auszuhalten. Die Betreuung erfolgt über eine Fachkraft, die an ein Team von Fachkräften angebunden ist, so dass Austausch- und Reflexionsmöglichkeiten gegeben sind und Urlaubszeiten abgedeckt werden können.

3.8 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Diese Form der Hilfen ist Jugendlichen vorbehalten, die einer besonderen intensiven sozialpädagogischen Unterstützung bedürfen, um ihr Leben eigenverantwortlich und sozial integriert gestalten zu lernen. Die Einzelbetreuung wird an die Bedürfnisse des jeweiligen Jugendlichen angepasst und kann unter bestimmten Umständen sowohl im Inland als auch, mit Einschränkungen, im Ausland stattfinden. In der Regel wird diese Hilfeform nur für Jugendliche gewählt, die bereits eine langjährige Historie nicht greifender Hilfemaßnahmen haben und die sich aus

den altersentsprechenden Sozialisationsinstanzen wie z. B. Familie, Schule, Gemeinwesen zurückgezogen haben. Der Altersdurchschnitt bei Hilfebeginn dieser Maßnahme lag 2018 bei 17,3 Jahren. Die durchschnittliche Verweildauer von 12 Monaten weist darauf hin, dass diese Hilfe auch von jungen Volljährigen in Anspruch genommen wird. Der Anteil der jungen Menschen, die aus Haushalten kommen, die nicht deutsch sprechen, ist mit 41,9% deutlich höher als bei anderen Maßnahmen.

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung weist die intensivste Betreuungsdichte, meist 1:1-Betreuung über 24 Stunden, auf und kann deshalb nur mit Zustimmung der Jugendlichen erfolgen, auch wenn die aktuelle Lebenssituation der Jugendlichen häufig wenig Alternativen zulässt. Die Betreuungsdichte bietet Jugendlichen eine exklusive und verlässliche Beziehung und die sozialpädagogische Arbeit erfordert eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit angemessener Nähe und Distanz. Sie richtet sich insbesondere an Jugendliche, die in ihrem Lebenslauf problematische Beziehungserfahrungen machen mussten und deshalb nicht in der Lage sind, ein soziales Miteinander, z. B. in Gruppen oder Familien, auszuhalten. Häufig leben die Jugendlichen vor der Maßnahme in prekären Lebenssituationen, sie sind massiven Gefährdungen ausgesetzt und nicht in der Lage, eine Zukunftsperspektive für sich zu entwickeln.

Die Orientierung an den Bedürfnissen des jungen Menschen erfordert Kreativität, ein hohes Maß an Beteiligung und ein am Einzelfall orientiertes Leistungsprofil. Möglich sind beispielsweise (vgl. dazu Klawe 2014):

- Intensive Formen des Einzelwohnens
- Betreuung in familienähnlichen Strukturen
- Individualpädagogische Projekte (z. B. auf Bauernhöfen, Wandertouren, Pilgerprojekte)
- Projektstellen im Ausland.

Die Maßnahmen können als Einzelmaßnahmen konzipiert werden, sie sind jedoch oftmals angebunden an stationäre Einrichtungen, so dass die betreuende Fachkraft auf eine fachliche Unterstützung, Fortbildungen sowie Fallberatungen durch die Fachdienste in den Einrichtungen zurückgreifen kann. Zum Schutz der jungen Menschen und der Mitarbeitenden sind Schutzkonzepte und Schulungen im grenzscheidenden Umgang sowie Supervision wesentliche qualitative Merkmale (vgl. NomosKommentar 2018, § 35 RdNr. 21).

Mit knapp 1% am Anteil der Hilfen zur Erziehung, 2018 waren es 0,8%, wird diese Intensivmaßnahme nur für wenige Jugendliche als geeignet angesehen. Sie wird von den Personensorgeberechtigten beantragt und die Ausgestaltung erfolgt im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens. Bei Hilfen im Ausland sind die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes zu beachten.

Der Begriff der »Systemsprenger« zeigt, dass trotz eines differenzierten Leistungsangebotes nicht alle jungen Menschen durch die Jugendhilfe in ihren Leistungssäulen erreicht werden. Sie zeigen der Jugendhilfe ihre Grenzen auf und fordern Kreativität und Mut zu neuen Lösungsansätzen. Übergänge in unterschiedliche Leistungssysteme müssen begleitet und ausgebaut werden. Die Kinder- und Ju-

gendhilfe ist mehr denn je auf Vernetzung und Kooperation angewiesen, um diese jungen Menschen zu erreichen.

3.9 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Der § 35a stellt einen Brückenparagrafen dar und verbindet für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen das System der Kinder- und Jugendhilfe mit dem System der Eingliederungshilfe.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Feststellung einer psychischen Erkrankung durch eine Fachkraft stellt eine Voraussetzung für die Bewilligung von Maßnahmen unter dem § 35a dar.

Diese Eingliederungshilfe kann, anders als die Hilfen zur Erziehung, von den Kindern und Jugendlichen selbst in Anspruch genommen werden. Sie stellt kein spezifisches Leistungsangebot dar, da unter diesem Paragrafen auf die unterschiedlichen Hilfeformen, die die Kinder- und Jugendhilfe bietet, zugegriffen werden kann. Da die Hilfen zur Erziehung bislang noch nicht inklusiv gestaltet sind, ist dieser Paragraph in dem neuen SGB VIII erhalten geblieben und kann erst entfallen, wenn eine grundlegende Umstellung der Hilfen zur Erziehung (HzE) im Sinne des Anspruches auf Inklusion erfolgt ist.

3.10 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Die Leistungsangebote der Hilfen zur Erziehung können auch von jungen Volljährigen, in der Regel bis zum 21. Lebensjahr und in begründeten Fällen auch darüber hinaus, in Anspruch genommen werden, wenn und solange persönliche Voraussetzungen für eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gegeben sind. Die Antragstellung erfolgt über den*die Volljährige*n selbst. Im Rahmen der Hilfeplanung werden individuelle Ziele vereinbart, die auf ein Leben ohne sozialpädagogische Unterstützung vorbereiten sollen. In laufenden Maßnahmen sieht das Gesetz seit der Gesetzesnovellierung durch das KJSG vor, dass bereits ein Jahr vor dem Erreichen der Volljährigkeit der Zuständigkeitsübergang geplant werden soll, so dass beim Übergang auf andere Sozialleistungsträger, sofern dieser im Einzelfall notwendig ist, keine Versorgungslücke

entsteht. Im Gesetzgebungsverfahren haben insbesondere die sogenannten Care-leaver, ein Zusammenschluss von jungen Menschen, die Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen haben, auf die unzureichende Betreuung im Übergang in die Verselbständigung hingewiesen. Durch eine Stärkung der Nachbetreuung, die jetzt auch nach Beendigung der Hilfe zur Verselbständigung Beratung und Unterstützung vorsieht, soll sichergestellt werden, dass junge Menschen in ihrer Entwicklung nachreifen können und nicht allein gelassen werden. Die Hilfe soll dabei nicht nur rein formal Rahmenbedingungen setzen. Es ist explizit vorgesehen, dass in regelmäßigen Abständen ein direkter Kontakt mit der*dem jungen Volljährigen stattfindet.

Die Inanspruchnahme der Hilfen für junge Volljährige fällt regional sehr unterschiedlich aus. 2019 nahmen laut Kinder- und Jugendhilfereport (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021, 23) 12% der jungen Menschen in erzieherischen Hilfen eine Hilfe für junge Volljährige im Alter von 18 bis unter 27 Jahren in Anspruch. Zwischen 2008 und 2019 ist die Zahl der Inanspruchnahme um 69% gestiegen. Der Anstieg konnte zum einen darin begründet liegen, dass junge Menschen auch außerhalb der Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahren mehr Zeit im Elternhaus verbringen, bevor sie in die Selbständigkeit gehen. Es kann jedoch auch ein Hinweis darauf sein, dass die Wichtigkeit eines betreuten Überganges erkannt wurde und dadurch deutlich mehr Unterstützungsleistungen angeboten werden. Darüber hinaus berichten Ombudsstellen, z. B. Berliner Rechtshilfefonds und die Initiative Habakuk, dass die Begleitung junger Volljähriger in der Umsetzung des Rechtsanspruchs ein wichtiger Teil ihrer Arbeit geworden ist.

4 Ausgewählte Konzepte als Leitlinien für die vollstationären Maßnahmen

- Prävention als Bereitstellung günstiger Ausgangsbedingungen, Unterstützung bei der Bewältigung von herausfordernden Lebenssituationen und im Umgang mit besonderen Belastungen, um daraus potentiell folgende Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- Alltagsnähe als lebensweltliche Ressource, deren Eigensinn anerkannt wird.
- Regionalisierung oder Sozialraumorientierung als Anknüpfung an lokale Strukturen, Präsenz in sozialräumlichen Kontexten und räumlicher Bezug zu lebensweltlichen Erfahrungen.
- Partizipation als Ermöglichung von Selbstträchtigkeit durch Beteiligung an Gestaltung von Situationen.
- Integration bzw. Inklusion als Anerkennung von Gleichheit bei aller Verschiedenheit mit dem Ziel, Prozesse der Ausgrenzung von Randgruppen zu verhindern.

Mit dem 8. Kinder- und Jugendbericht (1990) wurde die Lebensweltorientierung zur Maxime der Kinder und Jugendhilfe. Bis heute stellen die Hilfen zur Erziehung nach Moch (2016, 77) »einen Kernbereich Lebensweltorientierter sozialer Arbeit dar.« Krause und Peters (2014, 200) betonen die Anschlussfähigkeit des Konzepts für die Jugendhilfe, welches darüber hinaus die Funktion eines Rahmenmodells für die Praxis übernehmen kann. Auch Jordan et al. (2015, 271) heben die Relevanz des Konzeptes für die Heimerziehung hervor, »da Hilfen mit Klienten nah an ihrem Alltag und ihren Ressourcen partizipativ zu entwickeln« seien.

Moch (2016, 78 ff) konkretisiert für den Bereich der stationären Hilfen, dass das Aufgreifen der Erfahrungen der jungen Menschen sowie die Orientierung an ihrer Biographie zentrale Merkmale der Maßnahme auf Basis der Lebensweltorientierung darstellen. In diesem Zusammenhang betont er besonders die Herkunftsfamilie und den regionalen Bezug in der Ausgestaltung der Maßnahme. Als Beispiel nennt er die Vermeidung eines Schulwechsels bei Fremdunterbringung. Auch hebt er die Förderung sozialer Lernprozesse durch die gemeinsame Gestaltung des Gruppenalltags als lebensweltorientierten Aspekt hervor, welcher sowohl die Bedürfnisse als auch »die nicht verwirklichten Möglichkeiten des Einzelnen« (Moch 2016, 83) berücksichtigen sollte. In diesem Kontext können soziale Konflikte bewältigt werden, allerdings sollten auch individuelle Interessen, wie z. B. Hobbys, Berücksichtigung finden.

Leitfragen einer lebensweltorientierten Arbeit im Kontext der teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung können demnach wie folgt formuliert werden:

- Wie kann die Biographie und die Alltagsgestaltung der jungen Menschen mit den Herausforderungen und Bewältigungsversuchen verstanden werden?
- Wie können für die jungen Menschen wichtige und stützende Bestandteile der individuellen Lebenswelt (Familie, Schule, Freizeit) auch im Rahmen der teil- oder vollstationären Maßnahmen aufrechterhalten werden?
- Wie können partizipative Prozesse im Gruppenalltag gefordert werden, um soziales Lernen wie auch das Einbringen eigener Bedürfnisse und Interessen zu ermöglichen?

Mit der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung gewonnen in den letzten Jahrzehnten die Konzepte der Lebensweltorientierung, der Sozialraumorientierung und der Ressourcenorientierung an Bedeutung. In den folgenden Abschnitten werden diese drei Konzepte, die sich als handlungsleitende Grundprinzipien für die Gestaltung der stationären Maßnahmen einordnen lassen und deshalb im gesamten Handlungsfeld berücksichtigt werden sollten, kurz skizziert und anhand von Leitfragen konkrete Hinweise gegeben, worauf bei der Umsetzung dieser Leitlinien zu achten ist. Die Ressourcenorientierung stellen wir im Kontext des Empowerments dar, auch wenn sie sich in den Konzepten der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung wiederfindet.

4.1 Lebensweltorientierung

Das von Thiersch entwickelte Konzept der Lebensweltorientierung (Grunwald & Thiersch 2016) befasst sich mit der Analyse der Alltagsstrukturen und der individuellen Alltagsbewältigung der Klient*innen. Auf Basis einer kritischen Alltagstheorie, der hermeneutisch-pragmatischen Erziehungswissenschaft, phänomenologischen und interaktionistischen Analysen sowie Rekonstruktion von Alltag und Lebenswelt wie gesellschaftlicher Strukturen zielt die Lebensweltorientierung als Handlungskonzept auf die Förderung eines gelingenderen Alltags der Adressat*innen und den Abbau von Benachteiligung.

Eine Ausrichtung an der Lebensweltorientierung nimmt die individuellen sozialen Probleme der Menschen in der alltäglichen Lebensgestaltung in den Blick. Dieser Alltagsgestaltung mit den zugehörigen Deutungs- und Handlungsmustern wie Problembewältigungsversuche wird in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis von Respekt, Anerkennung und konstruktiver Kritik bzw. kritischer Provokation begegnet, um Chancen und Veränderungsmöglichkeiten und damit Möglichkeiten eines gelingenderen Alltags zu eröffnen. Das Handlungskonzept der Lebensweltorientierung folgt bestimmten Handlungsmaximen (Grunwald & Thiersch 2016, 42 ff):

- Einmischung als Positionierung der Sozialen Arbeit zu Fragen der sozialen Ungerechtigkeit in der Zivilgesellschaft wie in der Sozial- und Bildungspolitik.